

Landgericht Osnabrück

BESCHLUSS

Nr. 3202, Vorb. 3 Abs. 3 RVG-VV

- 1. Wenn eine Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten nur über das Gericht stattfindet, das die Informationen dem jeweils anderen Beteiligten mitteilt, fehlt es, ähnlich wie bei einem Austausch per E-Mail oder Schriftverkehr, an dem für eine Besprechung wesentlichen Element des unmittelbaren Einwirkens auf den jeweils anderen, so dass eine Terminsgebühr gem. Nr. 3202 VV RVG nicht entsteht.**
- 2. Insbesondere die telefonisch geführte Besprechungen mit dem Richter außerhalb anberaumter Gerichtstermine kann keine Terminsgebühr entstehen lassen, weil es sich bei einem Gespräch mit einer Richterin oder einem Richter, das ein bestimmtes gerichtliches Verfahren zum Gegenstand hat und außerhalb eines Gerichtstermins stattfindet, gerade nicht um eine außergerichtliche Besprechung handelt.**

LG Osnabrück, Beschluss vom 09.11.2020; Az.: 12 O 2726/18

Tenor:

1. Die Erinnerung des Erinnerungsführers vom 07.09.2020 wird zurückgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 01.09.2020 hat das Landgericht auf Antrag des Erinnerungsführers vom 04.05.2020 die dem Erinnerungsführer aus der Landeskasse zu erstattende Vergütung für die II. Instanz auf 634,98 € festgesetzt.

Gegen diesen Festsetzungsbeschluss wendet sich nun der Erinnerungsführer mit seiner als "sofortige Beschwerde" eingelegten Erinnerung vom 07.09.2020.

Er ist der Auffassung, die Terminsgebühr sei durch das Landgericht zu Unrecht in Abzug gebracht worden. Auch vor einem Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO entstehe eine Terminsgebühr, wenn der zuständige Richter jeweils telefonisch mit den Prozessbevollmächtigten beider Parteien über eine vergleichsweise Beilegung des Rechtsstreits verhandelt. Ein unmittelbares Verhandeln mit dem Prozessbevollmächtigten der Gegenseite sei nicht erforderlich.

II.

Die Erinnerung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1.

Die Erinnerung ist zulässig. Sie ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 RVG statthafter Rechtsbehelf gegen die nach § 55 RVG erfolgte Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung eines Rechtsanwalts.

Auch ist sie an keine Frist gebunden.

2.

Die Erinnerung ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat es der Urkundsbeamte abgelehnt, eine Terminsgebühr festzusetzen. Die zwischen dem Senatsmitglied einerseits und dem Erinnerungsführer andererseits geführten Telefonate waren nicht geeignet, eine Terminsgebühr auszulösen.

Nach Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 1 VV-RVG entsteht die Terminsgebühr sowohl für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Die Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht unter anderem für die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch erfordert eine Besprechung die mündliche oder auch fernmündliche Äußerung von Worten in Rede und Gegenrede (BGH, Beschluss vom 21.10.2009, Az. IV ZB 27/09). So ist der Austausch von Schriftzeichen per Brief, Telefax, SMS oder E-Mail gerade nicht ausreichend (BGH, aaO). Wenn – wie hier – eine Kommunikation zwischen den Beteiligten nur über das Gericht stattfindet, das die Informationen dem jeweils anderen Beteiligten mitteilt, fehlt es, ähnlich wie bei einem Austausch per E-Mail oder Schriftverkehr, an dem für eine Besprechung wesentlichen Element des unmittelbaren Einwirkens auf den jeweils anderen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 26.01.2015, Az. L 2 AS 2237/14 B).

Soweit der Erinnerungsführer auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 01.03.2011 (Az. 10 W 163/10) verweist, der selbst auf den Beschluss des BGH vom 10.07.2006 (Az. II ZB 28/05) Bezug nimmt, vermag dies die Entstehung einer Terminsgebühr nicht zu rechtfertigen.

So haben die Beteiligten zum einen in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Verfahren, wie sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, selbst untereinander Verhandlungen geführt und nicht nur mit dem Gericht korrespondiert (vgl. BGH, aaO, Rn. 1). Zum anderen sind die zitierten Entscheidungen zur Vorgängervorschrift der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG ergangen. Die Vorschrift ist durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRModG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) mit Wirkung vom 01.08.2013 neu gefasst worden. Nunmehr unterscheidet die Regelung zwischen gerichtlichen Terminen einerseits und außergerichtlichen Terminen und Besprechungen andererseits. Daraus ist zu folgern, dass insbesondere telefonisch geführte Besprechungen mit dem Richter außerhalb anberaumter Gerichtstermine keine Terminsgebühr entstehen lassen können, weil es sich bei einem Gespräch mit einer Richterin oder einem Richter, das ein bestimmtes gerichtliches Verfahren zum Gegenstand hat und außerhalb eines Gerichtstermins stattfindet, gerade nicht um eine außergerichtliche Besprechung handelt (OVG Bremen, Beschluss vom 24.04.2015, Az. 1 S 250/14).